

Statuten

des Basler Zirkels für Ur- und Frühgeschichte

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Basler Zirkel für Ur- und Frühgeschichte“ besteht ein Verein mit Sitz in Basel (nachfolgend „Zirkel“ genannt).

2. Zweck und Mittel

2.1 Der Zirkel orientiert sowohl über die neusten Ergebnisse der lokalen Forschungstätigkeit in der Ur- und Frühgeschichte wie auch über wichtige archäologische Untersuchungen in der übrigen Schweiz und im Ausland.

2.2 Der Zirkel verfolgt seinen Zweck namentlich durch die Zusammenarbeit mit den Instituten der Universität Basel, den Ämtern für archäologische Bodenforschung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der Stiftung Pro Augusta Raurica. Er pflegt zur Gesellschaft „Archäologie Schweiz“ gute Kontakte, bleibt jedoch rechtlich unabhängig von dieser. Der Zirkel veranstaltet Vorträge während des Winterhalbjahres sowie Führungen und Exkursionen.

2.3 Die finanziellen Mittel des Zirkels bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen in Höhe von:

- CHF 45.- für ordentliche Mitglieder
- CHF 20.- für Studenten und Schüler
- Gönnerbeiträge und andere Zuwendungen

2.4 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der ordentlichen Jahresversammlung wenn nötig neu festgesetzt. Die Höhe des Mitgliederbeitrags für Studenten und Schüler soll jeweils etwa die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrags betragen.

2.5 Die Mitglieder des Zirkels haften für dessen Verbindlichkeiten nur in der Höhe der fälligen jährlichen Mitgliederbeiträge.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme der Mitglieder, im Falle der Ablehnung ohne Angabe von Gründen.

3.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende des Vereinsjahres, durch Ausschluss, durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz schriftlicher Mahnung und durch Tod.

4. Organisation

4.1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Zirkels. Die ordentliche Jahresversammlung, zu der mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen wird,

findet während des Winterhalbjahres statt. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied eine gültige E-Mail-Adresse als Kontaktadresse angegeben hat.

4.2 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig und behandelt die folgenden Geschäfte:

- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Zirkels
- Beratung und Beschluss über weitere Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden.

4.3 Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

4.4 Die Auflösung des Zirkels kann nur nach schriftlicher Bekanntgabe dieses Traktandums in der Einladung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist ein Zweidrittelsmehr der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

4.5 Der **Vorstand** setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Er führt die Geschäfte des Zirkels und plant das Jahresprogramm. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

4.6 Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll nach Möglichkeit jeweils aus dem Kreise der Studentenschaft der Universität Basel zur Wahl vorgeschlagen werden.

4.7 Der Vorstand konstituiert sich selber, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben. Er regelt die Unterschriftsberechtigung.

4.8 Der **Präsident** führt den Vorsitz und legt zuhanden der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor. Er ist verantwortlich für die Durchführung des Jahresprogramms.

4.9 Der **Kassier** führt die Mitgliederkartei und die Rechnung des Zirkels und legt letztere an der Mitgliederversammlung zur Abnahme vor. Sie ist mindestens 14 Tage vorher den Revisoren zu unterbreiten.

4.10 Die **Rechnungsrevisoren** haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

5. Inkrafttreten

Die Statuten des Zirkels wurden in der ersten Fassung von der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 1972 genehmigt. Die vorliegende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2008 genehmigt und gilt mit sofortiger Wirkung.

.....
Hannes Flück, Präsident

.....
Thomas Doppler, Aktuar